

**Bericht über die Flüchtlingsbetreuung und Integrationsarbeit im
Amt Mittleres Nordfriesland**

vom 23.08.2022

**Zur Information für den Sozial- und Kulturausschuss der Stadt
Bredstedt**

- 1. Einleitung**
- 2. Gesetzliche Grundlagen**
- 3. Asylgesetz**
- 4. Dokumente bzw. Ausweise zum Aufenthalt**
- 5. Funktionsräume in Nordfriesland**
- 6. Personelle Besetzung**
- 7. Aufgaben in der Flüchtlingsbetreuung**
- 8. Integration**
- 9. Verteilung von Asylsuchenden**
- 10. Zuweisung der Flüchtlinge in Nordfriesland**
- 11. Ausländer und Flüchtlinge im Amt Mittleres Nordfriesland**
- 12. Integrationspauschalen und Zuschüsse**
- 13. Zusammenfassung**
- 14. Regelsätze „Asyl“**

15. **Regelsätze SGB II „Hatz IV“**
16. **Kosten der Unterkunft**
17. **Berechnungsbeispiele**
18. **Ukrainische Kriegsflüchtlinge**
19. **Probleme**

1. Einleitung

Der Schutz von Asylsuchenden in Deutschland bestimmt sich nicht nur nach nationalen Regelungen, sondern wird maßgeblich von internationalen und europäischen Recht beeinflusst. So gibt es neben dem **Recht auf Asyl** nach dem Grundgesetz weitere Schutzformen, die in der Praxis eine weitaus größere Rolle spielen.

Völker- und europarechtlich werden der **Flüchtlingsschutz** und der **subsidiäre Schutz**, die zusammengefasst als internationaler Schutz bezeichnet werden. Im deutschen Recht sind darüber hinaus noch sogenannte **nationale Abschiebeverbote** vorgesehen.

Flüchtlingsschutz

Das "Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951", genannt **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)**, ist ein völkerrechtliches Abkommen. Es bestimmt, wer als "Flüchtling" im rechtlichen Sinne anzusehen ist und welche Rechte Flüchtlinge genießen.

Subsidiärer Schutz

Die EU-Qualifikationsrichtlinie in der Fassung 2011 hat den Schutz auf europäischer Ebene um das Konzept des subsidiären Schutzes erweitert. Diese erfasst Personen, die der Gefahr eines ernsthaften Schadens durch bestimmte Menschenrechtsverletzungen unterliegen. Darunter fallen, die Gefahr der Folter, die Gefahr der Todesstrafe sowie die Gefahr, Opfer willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes zu werden.

Asylrecht nach dem Grundgesetz

Neben den internationalen bzw. europäischen Schutzformen besteht in Deutschland auch ein verfassungsrechtlich verankertes Asylrecht nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz. Kommt jedoch seit den 90ziger Jahren kaum noch zur Anwendung. So kann sich eine Person bereits dann nicht auf das Grundrecht auf Asyl berufen, wenn sie aus einem sogenannten sicheren Drittstaat eingereist ist. Zu den sicheren Drittstaaten zählen die Mitgliedstaaten der EU sowie Norwegen und die Schweiz. Da somit sämtliche Nachbarstaaten Deutschlands als sichere Drittstaaten gelten, sind fast alle Asylsuchenden, die auf dem Landweg einreisen, vom Asylrecht nach dem Grundgesetz ausgeschlossen.

Nationale Abschiebeverbote

Zusätzlich zu den genannten Schutzformen sind in Deutschland noch sogenannte nationale Abschiebeverbote im Aufenthaltsgesetz vorgesehen. Das BAMF prüft diese Abschiebeverbote auch im Rahmen des Asylverfahrens. Dabei handelt es sich um sogenannte zielstaatsbezogene Abschiebeverbote, da sie sich auf Gefahren beziehen, die im Zielstaat der Abschiebung drohen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Asylgesetz – AsylG

Aufenthaltsgesetz – AufenthG

Grundgesetz – GG

Genfer Flüchtlingskonventionen – GFK

EU-Qualifikationsrichtlinie – QualiRL

Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK

weitere Gesetze

3. Asylgesetz

Das Asylgesetz – AsylG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I. S. 1798) gilt für Ausländer, die Schutz vor politischer Verfolgung nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes oder internationalen Schutz nach den verschiedenen Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates bedürfen.

§ 5 AsylG

Über Asylanträge entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF

§ 44 AsylG

Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

§ 50 AsylG

Ausländer sind unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen, wenn das Bundesamt dies gegenüber der Landesbehörde verfügt.

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung zu regeln, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist.

§ 55 AsylG

Einem Ausländer, der um Asyl sucht, ist während des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet. Er bekommt somit eine Aufenthaltsgestattung.

4. Dokumente bzw. Ausweise zum Aufenthalt

Aufenthaltsgestattung

Aufenthaltsgestattung nennt man das Recht, sich zur Durchführung eines Asylverfahrens nach den Maßgaben des Asylgesetzes in Deutschland aufhalten zu dürfen. Aufenthaltsgestattung heißt zugleich die Bescheinigung, die Personen erhalten, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben. Diese berechtigt Asylbewerber bis zum Abschluss des Asylverfahrens, also bis zur Entscheidung über den Asylantrag, in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten

Duldung

Die Duldung ist nach der Definition des deutschen Aufenthaltsrechts eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern. Sie stellt keinen Aufenthaltstitel dar und begründet daher auch keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Geduldete sind daher nach geltendem Recht weiterhin ausreisepflichtig. Wird das Asylverfahren abgelehnt und liegt ein Abschiebverbot vor, dann erhalten die Flüchtlinge eine Duldung.

Fiktionsbescheinigung

Mit einer Fiktionsbescheinigung weisen Ausländer in Deutschland das Bestehen eines vorläufigen Aufenthaltsrechts nach, das mit dem bei der Ausländerbehörde gestellten Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis häufig entsteht. Die Fiktionsbescheinigung wird regelmäßig für den Zeitraum erteilt, in dem die Ausländerbehörde den gestellten Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis prüft.

Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel nach dem seit dem 1. Januar 2005 in Deutschland geltenden Aufenthaltsgesetz des Zuwanderungsgesetzes. Sie wird zweckgebunden und befristet an sogenannte Drittstaatsangehörige erteilt.

Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist im deutschen Ausländerrecht ein Aufenthaltsstatus nach geltenden Aufenthaltsgesetz, das für Bürger aus Staaten gilt, die nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bescheinigt ein Daueraufenthaltsrecht.

5. Funktionsräume in Nordfriesland

Im Kreis Nordfriesland gibt es 6 Funktionsräume –siehe beiliegende Karte –

In jedem Funktionsraum gibt es eine Fachstelle für Migration, die durch die Ämter und Gemeinden mit Zuschüssen des Bundes, des Landes und Kreises Nordfriesland finanziert werden.

Die Fachstellen sind grundsätzlich den Ämtern zugeordnet. Im Funktionsraum V. Husum und Umland (zusammengesetzt aus den Ämtern Nordsee-Treene und Viöl und der Stadt Husum) und dem Funktionsraum VI. Eiderstedt werden die Fachstellen durch das Diakonische Werk getragen.

In allen Fachstellen gibt es eine

- Migrationsberatung
- Ehrenamtsberatung und Koordination
- Sprach- und Kulturvermittlung
- sogenannte niedrigschwellige Beratungsangebote

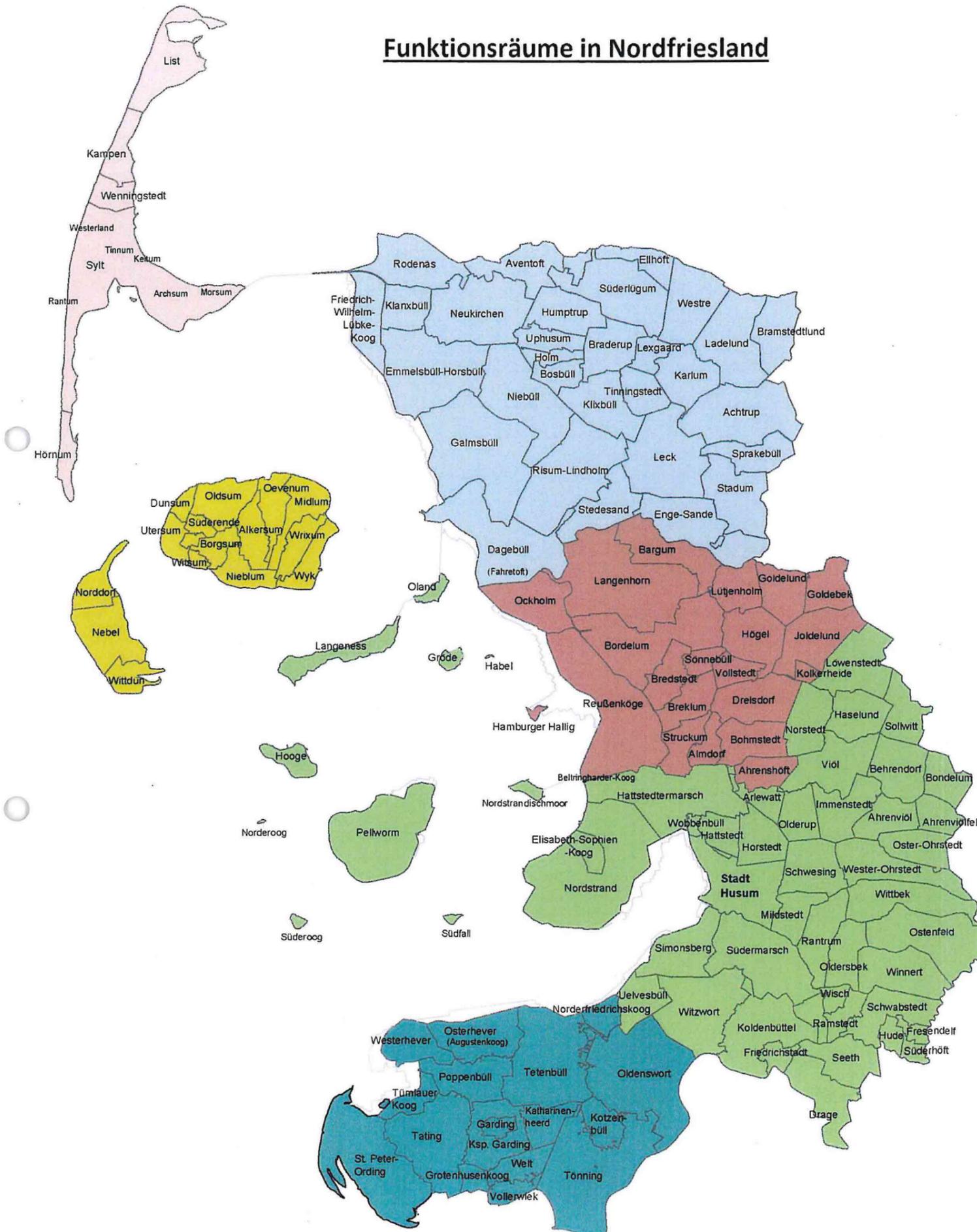
Die Fachstellen stehen grundsätzlich allen Neubürgern offen, allerdings liegt der Schwerpunkt der Fachstellenarbeit in der Integration der Menschen mit Fluchterfahrungen.

Die Flüchtlingsberatung ist auch unabhängig von dem derzeitigen Aufenthaltsstatus oder Leistungsanspruch.

Als einziger Funktionsraum verfügt das Amt Mittleres Nordfriesland über keine Personalstelle für die Sprach- und Kulturvermittlung. Hierzu zählt überwiegend die Übersetzungstätigkeit, insbesondere bei Behörden und Fachärzten. Diese Personalstellen werden gefördert bzw. bezuschusst, was das Amt nicht in Anspruch nimmt. Zudem soll die Integrationspauschale die das Amt für jeden zugewiesenen Flüchtling erhält gerade für solche Tätigkeiten eingesetzt werden.

Bisher haben wir ehrenamtlichen Kräften aus dem Kreise der Neubürger für Übersetzungstätigkeiten in Anspruch genommen. Seit diesem Jahr haben wir zumindest die Möglichkeit, den ehrenamtlichen Kräften für jeden Einsatz eine kleine Aufwandsentschädigung zu zahlen. Des Weiteren steht dem Sozialzentrum und somit auch dem Team Integration für zwei Tage in der Woche eine russischsprachige Übersetzerin des Kreises Nordfriesland zur Verfügung.

Funktionsräume in Nordfriesland



Ansprechpartner und Telefonnummern		
	I. Sylt Andreas-Nielsen-Straße 1 25980 Sylt/Westerland	Annika Fischer (Kreis NF) Migrationsberatung Annika.fischer@nordfriesland.de 04841-67462
		Ralf Kwiattek (Gemeindeverw. Sylt) Asylbetreuung Ralf.Kwiattek@Gemeinde-Sylt.de 0177-4148936
	II. Föhr-Amrum Feldstraße 36 25938 Wyk auf Föhr	Yvonne Peyser (Amtsverwaltung) Ehrenamtsberatung und Asylbetreuung yvonne.peyser@sz-foehr-amrum.de 04681-741770
	III. Südtondern Hauptstraße 36 25917 Leck	A. Boguhn (DW Südtondern) Wikingerstraße 44, 25917 Leck Migrationsberatung (MB-E) Chemiran Mohammad (DW St.) Ehrenamtskoordination Westerlandstr. 3, 25899 Niebüll a.boguhn@dw-suedtondern.de 04662-8857149 oder 01577-4953139
		Beate Scheele (Kreis NF) Klixbüller Chaussee 10, 25917 Leck Migrationsberatung SH cornelia-beate.scheele@nordfriesland.de ; 0173 5160146
	IV. Mitte Theodor-Storm-Straße 2 25821 Bredstedt	Dirk Bölker (AMNF) Flüchtlingsbetreuung d.boelter@amnf.de 04671-919233
		Martje Petersen (AMNF) Ehrenamtsberatung M.Petersen@amnf.de 04671-919227
	V. Husum und Umland	Fachstelle Migration (DW Husum): Woldsenstraße 47, 25813 Husum Mohammad Abd Alrazak asylbetreuung@dw-husum.de 04841 - 8038453 oder 04841-8038477 mohammed.alrazak@dw-husum.de 0151-54882239
		Flora Büttner flora.buettner@dw-husum.de 0151-27168853 Mohamad Darkhabani mohamad.darkhabani@dw-husum.de 0172-8598033 Dalal El Sarri dalal.el-sarri@dw-husum.de 0162-1389841 Kismet Abaci kismet.abaci@dw-husum.de 0151-27168847 NN Ehrenamtskoordination Cordula Wulfert Rückkehrberatung Am Schulwald 11, 25813 Husum cordula.wulfert@dw-husum.de 0174-7942453
	VI. Eiderstedt Johann-Adolf-Straße 7/9 25832 Tönning	Migrationsberatung (Kreis NF): Shamil Azhiev Annika Fischer shamil.azhiev@nordfriesland.de 04841-67404 Annika.fischer@nordfriesland.de 04841-67462
		Jugendmigrationsdienst (KSB NF): U.Andresen, G.Kanning, J. Ribler Neustadt 105, 25813 Husum jmd@kinderschutzbund-nf.de 0151-54869510
		Fachstelle Migration (DW Husum): Alaa Ahmad Sprach- und Kulturmittlung Silvia Bludau Flüchtlingsbetreuung Claudia Böskens Ehrenamtskoordination Synje Dethlefs Migrationsberatung SH alaa.ahmad@dw-husum.de 04861-6175716 oder 0151-27169517 silvia.bludau@dw-husum.de 04861-6175714 oder 0151-65473312 claudia.boeskens@dw-husum.de 04861-617 57 17, 0151-65460140 synje.dethlefs@dw-husum.de 04861-6175712

6. Personal

Auszug aus der Homepage des Amtes

Das Amt Mittleres Nordfriesland versteht sich als weltoffene Region. Die gleichberechtigte Teilhabe und das friedliche Miteinander von allen Menschen sind heute - mehr denn je - wichtige Aufgaben. Vor dem Hintergrund einer großen Zahl von Flüchtlingen, die Kreise und Kommunen in ganz Deutschland sowie europaweit erreichen, nimmt selbstverständlich auch die Amtsverwaltung das Thema „Integration“ in einen besonderen Fokus.

Team Integration gebildet

Im eigens für diesen Zweck gebildeten „Team Integration“ widmet sich die Verwaltung des Amtes Mittleres Nordfriesland den Belangen rund um die Zuwanderung. Das Team vernetzt die Kolleginnen und Kollegen, die in der Verwaltung mit der Unterbringung, Anmeldung, Betreuung, der Leistungssachbearbeitung und der Integration betraut sind. So geht es etwa um formale Begebenheiten wie Unterbringung in Wohnungen oder finanzielle Hilfen sowie beispielsweise die Organisation von Schulanmeldungen für Flüchtlingskinder. Das Team Integration ist der Ordnungsabteilung des Amtes zugeordnet.

Betreuung, Unterbringung & Co

Den Kern des Teams bilden Kolleginnen und Kollegen, wie etwa Martje Petersen oder Dirk Bölter, die Flüchtlinge betreuen und dabei unterstützen, die Arbeit von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern zu koordinieren. Sie organisieren im Auftrag der Verwaltung Hilfen, stellen Kontakt zu ehrenamtlichen Patinnen und Paten her, suchen Anknüpfungspunkte mit verschiedenen Trägern von Integrationsarbeit. Sie erweitern zudem das beständig wachsende Netzwerk von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die sich in den Kommunen des Amtsgebiets engagieren.

Grundsätzliche Aufgabenverteilung:

Im Amt Mittleres Nordfriesland wird die Flüchtlingsbetreuung von Dirk Bölker wahrgenommen. Er ist Ansprechpartner für die Neubürger in allen Angelegenheiten.

Martje Petersen ist für die Ehrenamtsbetreuung zuständig. Ist Vermittlerin zwischen den ehrenamtlichen Helfern und Paten im Migrationsbereich und den Flüchtlingen.

Aufgrund der räumlichen Situation und damit alle Öffnungszeiten abgedeckt werden können, findet in allen Bereichen eine gegenseitige Vertretung statt.

Beide Personen sind nur als Teilzeitkräfte beschäftigt und wurden mittlerweile mit anderen Aufgaben betraut. So wurde Dirk Bölker zum Standesbeamten ernannt und Martje Petersen zur Ehrenamtskoordinatoren des Amtes, sprich sie ist nun für alle Bereiche des Ehrenamtes zuständig, vom Sportverein bis zur Feuerwehr. Martje steht damit für die Flüchtlingsbetreuung nur noch begrenzt zur Verfügung.

Ein Blick auf die Karte der Funktionsräume zeigt schnell, dass das Amt Mittleres Nordfriesland im Bereich der Flüchtlingsbetreuung im Verhältnis zur Größe des Funktionsraumes nicht so gut besetzt ist wie andere Verwaltungen.

7. Aufgaben in der Flüchtlingsbetreuung

Die Tätigkeiten und Aufgaben haben sich von 2014 /15 bis heute stark verändert. Damals war vorrangig die Beschaffung von Wohnraum, Unterbringung der Personen und Beantragung der Asylbewerberleistungen, die fortlaufend gezahlt wurden.

Mittlerweile ist das Aufgabengebiet gewachsen und vielfältiger geworden. Personen im Asylverfahren erhalten weiterhin ihre Asylbewerberleistung. Bereits anerkannte Personen müssen Leistungen nach dem SGB II „Hartz IV“ beantragen. Dieser Antrag muss alle 6 Monate erneut eingereicht werden. Daneben gibt es Personen die bereits in Arbeit waren und Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Die meisten Personen in einer Ausbildung haben Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe von der Arbeitsagentur. Des Weiteren sind alle Anerkannten verpflichtet vorrangige Leistungen wie Kindergeld, Elterngeld, Pflegegeld usw. zu beantragen. Auch die Anmeldung bei der Krankenkasse muss eigenständig erfolgen. Aufgrund der größtenteils noch gegebenen Sprachprobleme, insbesondere beim Lesen und Schreiben müssen wir bei allen Anträgen helfen und unterstützend mitwirken.

Aufgaben im Rahmen Flüchtlingsbetreuung:

- Orientierungshilfe im neuen Wohnumfeld
- Hilfe und Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung
- Betreuung und Hilfestellung bei Alltagsfragen nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe
- Hilfe bei Verträgen aller Art – Mietvertrag, Handyvertrag usw.
- Eröffnung von Bankkonten
- Vermittlung und Betreuung in Behördenangelegenheiten
- Vermittlung von Beratungsangeboten anderer Institutionen und Vereinen
- Begleitung bei Arztbesuchen
- Unterstützung der sprachlichen, schulischen und beruflichen Eingliederung

- Anmeldung und Unterbringung in Deutschkursen
- Anmeldung der Kinder im Kindergarten, Schule sowie bei Nachhilfeeinrichtungen
- Unterstützung bei der Suche nach Praktika und Bewerbung um eine Ausbildung oder Arbeitsstelle
- Vermittlung sozialer Kontakte (z.B. zum Ehrenamt, Nachbarschaft)
- Hilfestellung bei der Beschaffung von Dokumenten und Urkunden
- Durchführung eigener Infoveranstaltungen z.B. Mietführerschein
- Einbindung und Anmeldung in den Sportvereinen
- Vermittlung der deutschen Kultur
- Unterstützung bei der Familienzusammenführung
- Durchführung von Projekten wie z.B. Schwimmkurse

Aufgaben im Rahmen Ehrenamtsbetreuung:

- Leitung von ehrenamtlichen Helferkreisen
- Teilnahme am Runden Tisch Bredstedt
- Begleitung von Elternabende nur für Migranten
- Abrechnung und Betreuung unserer Spendenkammer
- Hilfestellung bei migrationsspezifischen Fragen aus dem Ehrenamt
- Organisation und Fortbildung für das Ehrenamt
- Unterstützung von Veranstaltungen mit dem und für das Ehrenamt

7a. Aktuelles in 2022

Aus den Erlösen der Spendenkammer wurden in diesem Jahr folgende Institutionen unterstützt und habe jeweils eine Spende in Höhe von 3.000,00 Euro erhalten:

- a) Wüschewagen Schleswig-Holstein
Schwerstkranken Menschen in ihrer letzten Lebensphase einen besonderen Wunsch erfüllen – das ist die Aufgabe der ASB Wüschewagen.

- b) Praxis ohne Grenzen – Husum
Unter dem Dach des Diakonischen Werkes Husum werden in der Praxis ohne Grenzen mittellose Menschen ohne ausreichenden Krankenversicherungsschutz ärztlich und anonym behandelt.

- c) Bredstedter Tafel als Zweigstelle der Husumer Tafel

Herrichtung des Stabsgebäudes auf dem BGS-Gelände

Das Stabsgebäude im Wittenburger Ring in Bredstedt ist im Eigentum des Bundes und wurde dem Amt für die Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung und Renovierung der Räume erfolgte durch ehrenamtliche Kräfte, die über mehrere Wochen dort eine Unterkunft zum Wohlfühlen geschaffen haben. Noch mussten dort keine Flüchtlinge untergebracht werden, da ausreichend Wohnungen im Amtsgebiet angemietet werden konnten.

Schwimmkurs

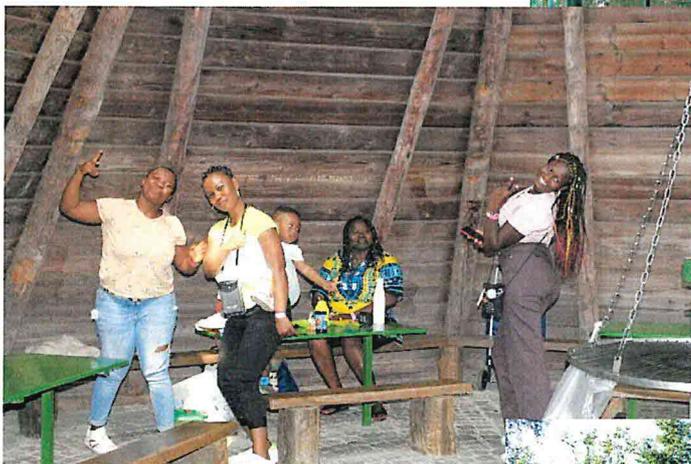
In diesem Jahr konnten 27 Flüchtlingskindern die Teilnahme an einem Schwimmkurs ermöglicht werden. Finanziert durch Spendengelder und dem Zusammenwirken mit dem Kreissportverband.

Fahrrad Projekt

Es wurden ca. 80 gespendete Fahrräder eingesammelt. Über das Projekt „Sputnik“ – Werkstätte für benachteiligte Jugendliche in Husum werden die Fahrräder verkehrssicher hergerichtet. Danach erfolgt die Abgabe der Fahrräder über die Spendenkammer in Bredstedt.

Ausflug nach Tolk

In diesem Jahr haben wir wieder mit Spenden aus der Spendenkammer einen Ausflug für Flüchtlinge, hilfsbedürftige Kinder und ehrenamtlichen Helfer nach Tolk in den Freizeitpark organisiert. Es haben insgesamt 235 Personen teilgenommen.



8. Integration

Was ist eigentlich Integration?

Integration beschreibt einen dynamischen, lange andauernden und sehr differenzierten Prozess des Zusammenfügens und Zusammenwachsens

Ziel von Integration ist es, alle Menschen, die dauerhaft und rechtmäßig in unserem Land leben, in die Gesellschaft einzubeziehen. Dabei betrifft Integration uns alle – Alteingesessene ebenso wie Zugewanderte.

Integration von Flüchtlingen - eine langfristig lohnende Investition?

Der starke Zustrom von Flüchtlingen heizt die Diskussionen in Deutschland an. Dabei wird oft nur auf kurzfristige Kosten geschaut, die in den kommenden Jahren zweifellos massiv sein werden. Dies versperrt den Blick auf potentielle Chancen, die die Zuwanderung – oftmals junger Menschen – der deutschen Gesellschaft bietet. Gelingt die Integration in den Arbeitsmarkt, werden die anfänglichen Ausgaben zu einer Investition in die Zukunft

Fazit:

Richtige Integration kosten Zeit und Geld und ist ein langandauernder Prozess.

Die Integration ist nicht durch die Anerkennung des Asylstatus und Gewährung von Leistungen oder Unterbringung in den Arbeitsmarkt abgeschlossen.

Auch ist wie oben erwähnt Integration nicht einseitig. Nicht nur die Zugewanderten müssen sich eingliedern und anpassen. Nein, auch wir Deutschen müssen uns anpassen und andere Sichtweisen zulassen. Die verschiedenen Kulturen müssen zusammenwachsen.

9. Verteilung von Asylsuchenden

Die Verteilung von Asylsuchenden in Deutschland ist in § 45 des Asylgesetzes geregelt. Die Aufnahmequoten der Bundesländer richten sich nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel, § 45 Abs. 1 Satz 2 AsylG. Die Formel geht auf das Königsteiner Staatsabkommen über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen aus dem Jahre 1949 zurück und wird heute in unterschiedlichen Bereichen für die Verteilung von Lasten auf die Länder eingesetzt. Bei der Ermittlung der Quote, die auf ein Land entfällt, werden dessen Steueraufkommen mit einem Gewicht von zwei Dritteln und die Bevölkerungszahl mit einem Gewicht von einem Drittel berücksichtigt. Die so ermittelten Quoten veröffentlicht das Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz jährlich im Bundesanzeiger. Derzeit entfällt auf Nordrhein-Westfalen mit 21,09 % der größte, auf Bremen mit 0,96 % der kleinste Anteil. Auf Schleswig-Holstein entfällt eine Quote von 3,41 %. Zur praktischen Verteilung der Asylsuchenden auf die Aufnahmeeinrichtungen verwendet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Computer-Programm „EASY“. Es sorgt für die Einhaltung des Königsteiner Schlüssels und berücksichtigt zudem die Kapazitäten der Einrichtungen, die sogenannte Herkunftsländerzuständigkeit und die Familienzusammenführung.

Die Verteilungsquoten nach dem Königsteiner Schlüssel für 2019 (Quelle: [BAMF](#))

Bundesland	Quote
Baden-Württemberg	13,01280 %
Bayern	15,56491 %
Berlin	5,13754 %
Brandenburg	3,01802 %
Bremen	0,96284 %
Hamburg	2,55790 %
Hessen	7,44344 %
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419 %
Niedersachsen	9,40993 %
Nordrhein-Westfalen	21,08676 %
Rheinland-Pfalz	4,82459 %
Saarland	1,20197 %
Sachsen	4,99085 %
Sachsen-Anhalt	2,75164 %
Schleswig-Holstein	3,40526 %
Thüringen	2,64736 %

10. Verteilung innerhalb Nordfriesland

Die Verteilung der Flüchtlinge erfolgt ebenfalls nach einer ermittelten Quote. Wenn dem Kreis neue Personen zugewiesen werden, wird bei allen Ämtern angefragt, wer Personen aufnehmen kann. Nur wenn keine Rückmeldungen kommen wird entsprechend der zu erfüllenden Quoten verteilt.

2016	Quote	Tatsächlich aufgenommen	Aufzunehmen nach Quote	kumuliert
Mittleres NF	14	154	106	+48
Föhr-Amrum	7	40	55	-15
Stadt Husum	13	110	102	+8
Nordsee-Treene	17	122	130	+8
Südtondern	20	102	151	-49
Sylt	12	92	91	+1
Viöl	6	25	47	-22
Eiderstedt	11	119	82	+37
gesamt	100	764	764	+0

2017	Quote	Tatsächlich aufgenommen	Aufzunehmen nach Quote	kumuliert
Mittleres NF	14	72	30	+42
Föhr-Amrum	7	8	15	-7
Stadt Husum	13	22	29	-7
Nordsee-Treene	17	17	27	-20
Südtondern	20	60	43	+17
Sylt	12	13	26	-13
Viöl	6	2	13	-11
Eiderstedt	11	23	23	+0
gesamt	100	217	217	+0

Für das Amt Mittleres Nordfriesland werden ab 2019 keine Quoten mehr berechnet, da wir bisher immer über der Quote aufgenommen haben.

2018	Quote	Tatsächlich aufgenommen	Aufzunehmen nach Quote	kumuliert
Mittleres NF	14	73	39	+34
Föhr-Amrum	7	18	20	-2
Stadt Husum	13	21	38	-17
Nordsee-Treene	17	45	48	-3
Südtondern	20	52	56	-4
Sylt	12	24	34	-10
Viöl	6	18	17	+1
Eiderstedt	11	34	31	+3
gesamt	100	285	285	+0

2019	Quote	Tatsächlich aufgenommen	Aufzunehmen nach Quote	kumuliert
Mittleres NF	14	50		
Föhr-Amrum	7	18	15	+3
Stadt Husum	13	24	29	-5
Nordsee-Treene	17	34	37	-3
Südtondern	20	32	43	-11
Sylt	12	34	26	+8
Viöl	6	10	13	-3
Eiderstedt	11	34	23	+11
gesamt	100	236		+0

2020	Quote	Tatsächlich aufgenommen	Aufzunehmen nach Quote	kumuliert
Mittleres NF	14	45		
Föhr-Amrum	7	12	17	-5
Stadt Husum	13	60	32	+28
Nordsee-Treene	17	32	41	-9
Südtondern	20	48	47	+1
Sylt	12	16	29	-13
Viöl	6	16	15	+1
Eiderstedt	11	22	26	-4
gesamt	100	251		+0

2021	Quote	Tatsächlich aufgenommen	Aufzunehmen nach Quote	kumuliert
Mittleres NF	14	41		
Föhr-Amrum	7	19	19	-2
Stadt Husum	13	52	37	+15
Nordsee-Treene	17	42	47	-5
Südtondern	20	50	55	-5
Sylt	12	26	33	-7
Viöl	6	13	17	-4
Eiderstedt	11	36	30	+6
gesamt	100	279		+0

11. Ausländer / Flüchtlinge im Amt Mittleres Nordfriesland

Laut dem hiesigen Melderegister wohnen / leben mit Stand vom 19.07.2022 derzeit in unserem Amtsgebiet und der Gemeinde Reußenköge insgesamt 1.187 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit.

Das ergibt bei einer Gesamteinwohnerzahl von 21.339 eine Ausländerquote von 5,56 Prozent.

Nachstehend eine Auflistung der Flüchtlinge bzw. Asylsuchenden in unserem Amt.

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen		
	12.03.2019	11.09.2020	19.07.2022
Syrisch	204	214	223
Ukrainisch	7	6	163
Afghanisch	124	137	145
Irakisch	78	60	63
Iranisch	22	30	31
Armenisch	35	28	25
Jemenitisch	7	21	20
Nigerianisch	6	10	7
Sudanesisch	0	0	8
Sonstige			30
insgesamt		(Schätzung)	715

Zu beachten ist, dass in den vergangenen 2 Jahren bereits die ersten Flüchtlinge eingebürgert wurden und nunmehr die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Eine Voraussetzung, damit eine Einbürgerung erfolgt ist, dass mindestens 60 Monate eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde und der Lebensunterhalt jetzt selbst bestritten werden kann.

11a. Ausländer / Flüchtlinge in der Stadt Bredstedt

Mit Stand vom 22.08.2022 wohnen in Bredstedt 698 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit.

Bei einer Gesamteinwohnerzahl von 2.200 ergibt sich somit eine Ausländerquote von 13,42 Prozent.

Nachstehend eine Auflistung wie viele Flüchtlinge bzw. Asylsuchende in Bredstedt wohnen

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Syrisch	198
Ukrainisch	56
Afghanisch	130
Irakisch	50
Iranisch	26
Armenisch	17
Jemenitisch	17
Nigerianisch	4
Sudanesisch	7
Sonstige	12
insgesamt	517

Demnach wohnen 59 Prozent der ausländischen Bevölkerung des Amtes Mittleres Nordfriesland in Bredstedt. Der Anteil der Asylsuchenden und Flüchtlinge beträgt sogar 72 Prozent.

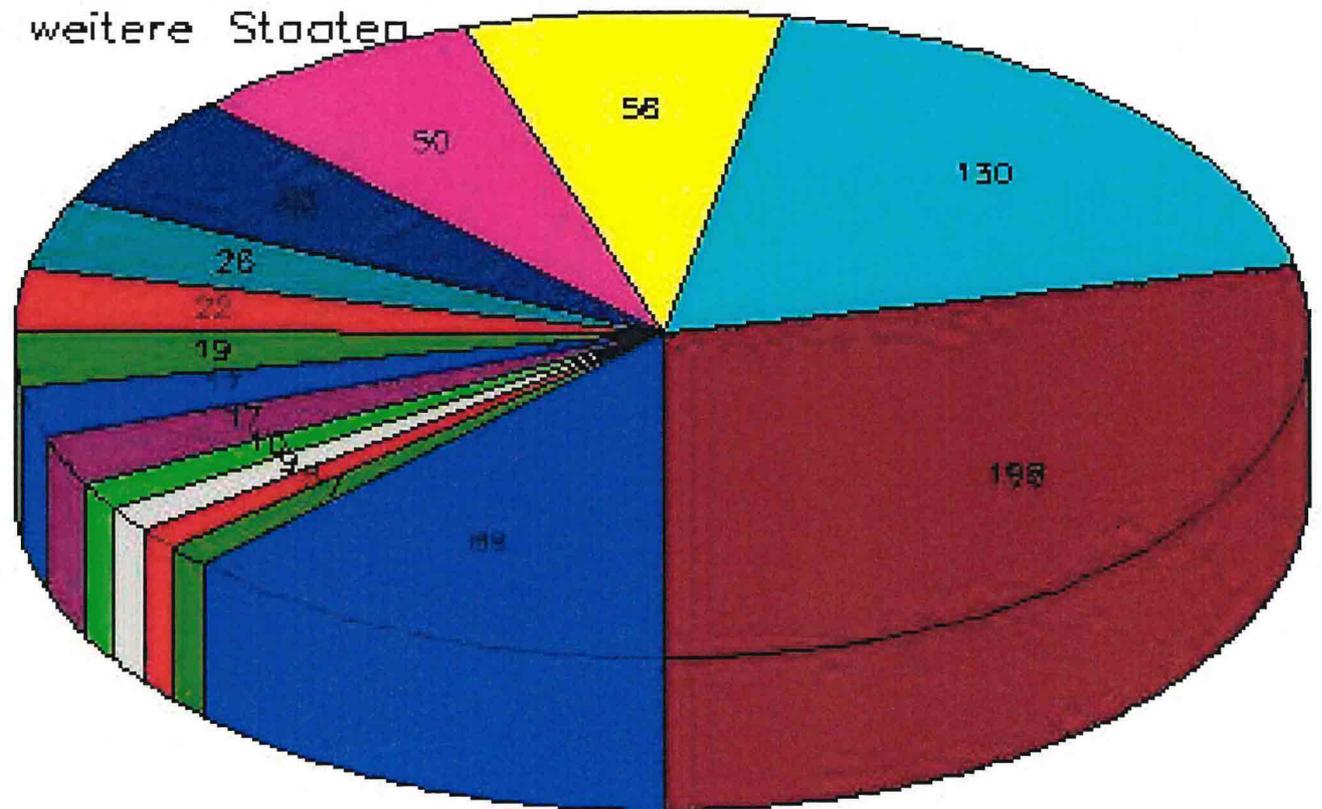
Anliegend noch eine Auflistung aller in Bredstedt vertretenen Nationalitäten.

Ausländer in Bredstedt - Stand 22.08.22

Auswertungsgebiet	Staat Text	Einwohner gesamt
Bredstedt	Afghanistan	130
Bredstedt	Ägypten	2
Bredstedt	Albanien	9
Bredstedt	Arabische Republik Syrien	198
Bredstedt	Armenien	17
Bredstedt	Aserbajdschan	1
Bredstedt	Äthiopien	1
Bredstedt	Australien	1
Bredstedt	Brasilien	3
Bredstedt	Bulgarien	1
Bredstedt	Côte d'Ivoire	1
Bredstedt	Dänemark	19
Bredstedt	Estland	1
Bredstedt	Finnland	1
Bredstedt	Frankreich	2
Bredstedt	Ghana	4
Bredstedt	Griechenland	7
Bredstedt	Irak	50
Bredstedt	Islamische Republik Iran	26
Bredstedt	Italien	4
Bredstedt	Jemen	17
Bredstedt	Kamerun	1
Bredstedt	Kasachstan	1
Bredstedt	Kirgisistan	1
Bredstedt	Kroatien	2
Bredstedt	Lettland	2
Bredstedt	Libanon	3
Bredstedt	Litauen	1
Bredstedt	Marokko	1
Bredstedt	Niederlande	4
Bredstedt	Nigeria	4
Bredstedt	Norwegen	2
Bredstedt	Österreich	3
Bredstedt	Polen	40
Bredstedt	Portugal	1
Bredstedt	Rumänien	10
Bredstedt	Russische Föderation	22
Bredstedt	Schweiz	2
Bredstedt	Serbien	3
Bredstedt	Slowakei	1
Bredstedt	Spanien	4
Bredstedt	staatenlos	5
Bredstedt	Südsudan	7
Bredstedt	Thailand	7
Bredstedt	Togo	8
Bredstedt	Tschechien	2
Bredstedt	Türkei	3

Bredstedt	Ukraine	56
Bredstedt	Usbekistan	1
Bredstedt	Vereinigte Staaten	3
Bredstedt	Vereinigtes Königreich	1
Bredstedt	Vietnam	2
Bredstedt	gesamt	698

- Arabische Republik Syrien
- Afghanistan
- Ukraine
- Irak
- Polen
- Islamische Republik Iran
- Russische Föderation
- Dänemark
- Armenien
- Jemen
- Rumänien
- Albanien
- Togo
- Südsudan
- weitere Staaten



12. Pauschalen und Aufwendungen für Integrationsarbeit

Integrationspauschale

Das Land legt in einem Erlass für jedes Jahr fest wie hoch die Integrationspauschale ist, die jede Kommune für die Aufnahme einer Person erhält. Die Höhe dieser Pauschale lag in den vergangenen Jahren zwischen 500,00 und 900,00 Euro. Dadurch, dass das Amt Mittlere Nordfriesland immer weit über der erforderlichen Quote Personen aufgenommen hat, hat unser Amt auch weitaus höhere Pauschalen als die anderen Ämter erhalten.

Landesaufnahmeprogramm LAP 500

Das Land legt immer wieder gesonderte Programme für die Aufnahme besonders schutzbedürftiger Personen auf. Für die Zuweisung von Personen aus diesem Programm erhalten die Kommunen einen pauschalierten Betrag von 6.000,00 Euro je Person.

Dem Amt Mittleres Nordfriesland wurden gerade im September 2021 drei Frauen aus dem Sudan zugewiesen, die unter dieses Programm fallen. Somit wurde eine Pauschale von 18.000,00 Euro gewährt.

Förderung des Kreises Nordfriesland der Integrationsarbeit

Der Kreis hat eine Richtlinie zur Erstattung von Aufwendungen für die Integrationsarbeit erlassen. Nach dieser Richtlinie könnten auch die Kosten für die Bestellung von Kultur- und Sprachvermittlern gefördert werden. Aus verschiedenen Töpfen werden besondere Projekte gefördert. Zum Beispiel haben wir in der Vergangenheit für die Migranten oder auch ehrenamtlichen Helfer Ausflüge organisiert und durchgeführt, die bezuschusst wurden.

13. Zusammenfassung

Das gesamte Team Integration, wozu auch die Kolleginnen, die für die Belegung, Unterhaltung und Verwaltung der vom Amt für die Unterbringung von Flüchtlingen angemieteten Immobilien, gehören, hat in den vergangenen Jahren eine überdurchschnittliche Leistung vollbracht.

In den vergangenen Jahren wurden fast immer 50 % mehr Flüchtlinge aufgenommen als das Amt Mittleres Nordfriesland anhand der Quote zu erfüllen hat.

Dies ist nur möglich gewesen, weil eine gute Vernetzung der Mitarbeiter zu allen anderen Institutionen, Ehrenamtlern und innerhalb der Bevölkerung geschaffen und aufrechterhalten wurde, sowie eine gute Absprache und Unterstützung innerhalb des Teams.

Hierdurch konnten Martje Petersen und Dirk Bölter erreichen, dass immer wieder von den Flüchtlingen eigene Wohnungen angemietet werden konnten und somit Amtswohnungen wieder frei wurden.

Yvonne Schmitz und Kristina Bahnsen haben dann immer wieder schnell Zusagen für weitere Zuweisungen gemacht, so dass die Amtswohnungen kaum Leerstand hatten.

Hierdurch hat das Amt Mittlere Nordfriesland im Vergleich zu den anderen Ämtern bzw. Funktionsräumen erheblich mehr Zuschüsse durch Integrationspauschalen und sonstigen Zuwendungen erhalten.

Beispiel:

Im Jahre 2017 hat das Amt Mittlere Nordfriesland als Funktionsraum IV insgesamt 72 Flüchtlinge aufgenommen.

Der Funktionsraum V. Husum und Umland bestehend aus den Ämtern Nordsee-Treene , Viöl und der Stadt Husum hat gerademal 41 Personen aufgenommen.

	Mittleres NF + Koog	Husum-Umland
Einwohnerzahl	21.000	56.000
Flüchtlingsbetreuer	2	10-11
aufgen. Flüchtlinge	72	41

Unser Funktionsraum ist nur halb so groß, wir haben nur ¼ an Personal und haben trotzdem fast doppelt so viele Flüchtlinge aufgenommen.

14. Regelsätze Asyl

Neue AsylbLG – Leistungssätze 2022

	Notwendiger Bedarf	Persönlicher Bedarf	Gesamt
Bedarfsstufe 1 Alleinstehend oder Alleinerziehend	204 €	163 €	367 €
Bedarfsstufe 2 Paare in einer Wohnung/Unterbringng in Samelunterkunft	183 €	147 €	330 €
Bedarfsstufe 3 Erwachsene unter 25 im Haushalt der Eltern	163 €	131 €	294 €
Bedarfsstufe 4 Jugendliche zwischen 14 und 17	215 €	111 €	326 €
Bedarfsstufe 5 Kinder zwischen 6 und 13	174 €	109 €	283 €
Bedarfsstufe 6 Kinder bis 5 Jahre	144 €	105 €	249 €

Die Leistungen für den „persönlichen Bedarf“ sind unabhängig von der Unterbringungsform zu gewähren (soziokulturelles Existenzminimum, häufig auch als Taschengeld bezeichnet)

Die Leistungen für den „notwendigen Bedarf“ (physisches Existenzminimum, z.B. Nahrungsmittel) werden zusätzlich gewährt, sobald die Verpflichtung endet in einer Landesaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

15. Regelsätze SGB II „Hartz IV“

Das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und das Sozialgeld sind Teil der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und damit Teil der Leistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne Heizung) sowie Bedarfe zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben. Leistungsberechtigte erhalten den sogenannten Regelsatz.

Die Regelsätze wurden zum 01. Januar 2022 um 0,76 Prozent erhöht und betragen nunmehr:

Alleinstehende / Alleinerziehende	449 Euro	Regelbedarfsstufe 1
Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	404 Euro	Regelbedarfsstufe 2
Volljährige in Einrichtungen	360 Euro	Regelbedarfsstufe 3
Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	360 Euro	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 – 17 Jahren	376 Euro	Regelbedarfsstufe 4
Kinder von 6 – 13 Jahren	311 Euro	Regelbedarfsstufe 5
Kinder von 0 bis 5 Jahren	285 Euro	Regelbedarfsstufe 6

Wie setzt sich der Hartz IV Regelsatz zusammen:

Nahrung, alkoholfreie Getränke	155,82 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	43,82 €
Post und Telekommunikation	40,15 €
Bekleidung, Schuhe	37,26 €
Wohnen, Energie, Instandhaltung	38,07 €
Haushaltsgeräte und –gegenstände	27,35 €
Andere Waren und Dienstleistungen	35,77 €
Verkehr	40,27 €
Gesundheitspflege	17,14 €
Gaststättendienstleistungen	11,73 €
Bildung	1,62 €
Summe	449,00 €

16. Kosten der Unterkunft – Wohn- und Heizkosten

Die Kosten der Unterkunft werden im Hartz IV–Bezug vom Jobcenter bzw. Sozialzentrum übernommen, solange diese angemessen sind. Dies gilt sowohl für eine Mietwohnung als auch für Eigentum. Wann die Kosten angemessen sind, hängt zum einen von der Größe der Wohnung aber auch von der Mietobergrenze ab.

Von den Kosten der Unterkunft sind die Kaltmiete, die Nebenkosten sowie die Heizkosten umfasst. Die kalten Betriebskosten sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Wohnung stehen. Diese ergeben sich auch aus dem Mietvertrag.

Die Heizkosten oder Heiznebenkosten bezeichnet man auch als warme Betriebskosten. Auch diese werden vom Jobcenter in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern diese Kosten angemessen sind.

Achtung: Stromkosten sind keine Kosten der Unterkunft

Die Stromkosten zählen nicht zu den Kosten der Unterkunft und werden daher nicht vom Jobcenter übernommen. Grund hierfür ist, dass die Kosten für Strom im Regelsatz enthalten sind. Von den 449 EUR die der Regelsatz in 2022 für Alleinstehende beträgt sind vom Gesetzgeber 38,07 EUR für den Posten „Energie und Wohninstandhaltung“.

Für die Mietpreisregionen der Ämter Südtondern und Mittleres Nordfriesland gelten seit 01. Januar 2022 folgende Mietobergrenzen:

Es handelt sich hier um die Bruttokaltmiete (Miete plus kalte Nebenkosten)

Haushalt mit	Angemessene qm	Miete inkl. kalte NK
1 Person	50	410 €
2 Personen	60	468 €
3 Personen	75	570 €
4 Personen	85	636 €
5 Personen	95	722 €
6 Personen	105	777 €

Die Heizkosten werden extra berechnet.

17. Berechnungsbeispiele

Beispiel: 1 Single Haushalt

Alleinstehende Person		449 €
Unterkunftskosten	Max.	410 €
Heizkosten	Schätzung	60 €
Gesamtbedarf		919 €

Beispiel: 5 Personenhaushalt

Ehemann		404 €
Ehefrau		404 €
Kind 15 Jahre		376 €
Kind 12 Jahre		311 €
Kind 5 Jahre		285 €
Unterkunftskosten		722 €
Heizkosten	Schätzung	150 €
Gesamtbedarf		2.652 €

Abzüglich Einnahmen: Kindergeld für 3 Kinder - 663 Euro

Leistungen vom Sozialzentrum **1.989 Euro**

18. Ukrainische Kriegsflüchtlinge

Von März – August 2022 hat das Amt Mittleres Nordfriesland insgesamt 219 Flüchtlinge aus der Ukraine aufgenommen. In meiner obigen Auswertung vom Juli steht noch 163 Personen. Demnach sind allein im letzten Monat rund 50 ukrainische Flüchtlinge in unser Amtsgebiet gekommen.

In den ersten Monaten kamen vorwiegend Frauen und Kinder.

Es sind auch andere Nationalitäten, wie Usbeken, Kroaten, Afghanen, Aserbajdschaner, Türken usw. aus der Ukraine geflüchtet. Alle Personen, die in der Ukraine einen gültigen Aufenthaltsstatus hatten, werden wie ukrainische Flüchtlinge behandelt.

Noch ist uns gelungen, die ganzen Flüchtlinge dezentral unterzubringen.

Vorbildlich läuft die Unterbringung und Betreuung der ukrainischen Flüchtlinge in der Gemeinde Joldelund. Dort hat sich eine Gruppe ehrenamtlicher Helfer gegründet, die sich um die Neubürger kümmert. Da dort ein ukrainischer Pastor wohnt, gibt es auch ukrainische Gottesdienste. Auch findet dort ein eigener Deutschkurs statt.

19. Probleme

- Bezahlbare, angemessene Wohnungen
- Angebot von Deutschkursen und Zulassung zu Deutschkursen.
- Wohnsitzauflagen für den Kreis Nordfriesland – Dadurch Umzug nur möglich, wenn keine Sozialhilfe mehr bezogen wird.
- Zustimmung der Ausländerbehörde zur Jobaufnahme dauert zu lange.
- Trotz Vollzeitjob auf Mindestlohnbasis weiterhin von Sozialhilfe abhängig.
- Forderung der Ausländerbehörde für neue Aufenthaltstitel neue Nationalpässe vorzulegen – syrische Pässen kosten zwischen 300 und 500 Euro
- Beibringung ausländischer Urkunden mit Legalisation und Übersetzung. Zum Beispiel Vorlage der Heiratsurkunde zwecks Anerkennung des Familienstandes „verheiratet“ und damit Einstufung in Steuerklasse 3
- Häusliche Gewalt

Zum Abschluss:

Wir benötigen weiterhin in allen Bereichen ehrenamtliche Unterstützung und Hilfe, ansonsten kann die Betreuung und vor allem gute Integration nicht erfolgen.

Wer sich ehrenamtlich einbringen möchte, darf sich gerne bei Martje Petersen oder mir melden.

--- Danke für die Aufmerksamkeit ---

Gruß Dirk Bölker